

Lebenspartnerrente – Erklärung zu Handen der PAX, Sammelstiftung BVG

1. Die Unterzeichnenden haben die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente im Reglement **BusinessForte^{KMU}/BusinessComfort^{KMU}** (vgl. Rückseite) zur Kenntnis genommen.
2. Die Unterzeichnenden bestätigen, eine Lebenspartnerschaft im Sinne dieser Bestimmungen zu führen.

Mitteilungspflicht

Die versicherte Person verpflichtet sich, jede Änderung des in dieser Erklärung dokumentierten Verhältnisses der PAX, Sammelstiftung BVG umgehend mitzuteilen.

Vertrag _____ Vorsorgenummer _____

Versicherte Person:

Lebenspartner/in:

Name: _____

Name: _____

Vorname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsdatum: _____

Gemeinsame Wohnadresse: _____

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Auszug aus den Allgemeinen Reglements-Bestimmungen (ARB)

Ausgabe 2005, Ziffer 8.4

8.4 Lebenspartnerrente

8.4.1

Der Lebenspartner, auch einer gleichgeschlechtlichen Beziehung, ist bezüglich Rentenanspruch dem Ehegatten gleichgestellt, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die versicherte Person und die anspruchsberechtigte Person sind unverheiratet.
- Es liegen keine in Art. 95 ZGB genannten verwandtschaftlichen Beziehungen vor.
- Die beiden Lebenspartner haben nachweisbar ununterbrochen die letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person in einem gemeinsamen Haushalt gelebt oder bei kürzerer Dauer des Zusammenlebens kommt der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf.
- Der Todesfall vor der Pensionierung darf nicht unfallbedingt sein.

Die versicherte Person und ihr Lebenspartner haben der Stiftung auf einer von dieser zur Verfügung gestellten Erklärung das Vorliegen einer Lebenspartnerschaft zu bestätigen. Diese Erklärung muss der Stiftung zu Lebzeiten der versicherten Person zugegangen sein.

8.4.2

Wird die Lebenspartnerschaft aufgelöst, muss die versicherte Person dies der Stiftung umgehend mitteilen. Bei Auflösung der Lebenspartnerschaft entfällt der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

8.4.3

Der Nachweis für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen liegt beim Lebenspartner.

8.4.4

Bezieht die anspruchsberechtigte Person einer Lebenspartnerrente eine Witwen- bzw. Witwerrente der AHV, eine Lebenspartnerrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung, werden diese Leistungen an die auszahlende Lebenspartnerrente angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem allfälligen Scheidungsurteil.

8.4.5

Die anspruchsberechtigte Person einer Lebenspartnerrente muss der Stiftung mitteilen, wenn sie heiratet bzw. wenn sie in eine neue Lebenspartnerschaft eintritt. Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente endet mit Verheiratung, mit Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder bei Tod der begünstigten Person.

8.4.6

Die Stiftung prüft den Leistungsanspruch nach dem Tode der versicherten Person.

8.4.7

Die Bestimmungen gemäss Ziffer 8.2.1 bis Ziffer 8.2.5 gelten sinngemäss.

8.4.8

Für Lebenspartner von Bezüglern von am 31.12.2004 bereits laufenden Alters- oder Invalidenrenten besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.